

SATZUNG

über die Errichtung der

HORNER SPORTSTIFTUNG

§ 1

Zweck

1. Die Horner Sportstiftung mit Sitz in 28359 Bremen, Berckstr. 87, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungszweck und Auflagen

1. Die Stifter beauftragen den Rechtsträger, den Zweck dadurch zu erfüllen, indem die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen dem

TV Eiche Horn von 1899 e. V.

zugewendet werden.

2. Ziel ist hierbei die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport, insbesondere im Stadtteil Horn-Lehe.
3. Das Kuratorium kann den Treuhänder auch beauftragen, den Stiftungszweck dadurch zu

erfüllen, dass Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen anderen Institutionen, Vereinen, Körperschaften oder Personen zugewendet werden.

§ 6

Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens

1. Für die Anlage und Verwaltung des eingebrachten Stiftungsvermögens fallen jährliche Kosten an.
2. Diese können aus den erzielten Stiftungs-Erträgen vom Rechtsträger im Rahmen des Treuhandvertrages abgedeckt werden.

§ 7

Bekanntgabe des Stiftungszwecks

Die Stifter bzw. Zustifter sind damit einverstanden, dass die Stiftung bzw. Zustiftung zu ihren Lebzeiten unter dem Namen „Horner Sportstiftung“ und der Zweckbestimmung in der Öffentlichkeit genannt werden darf (nur Vor- und Nachname sowie die Stiftung bzw. Zustiftung zur „Horner Sportstiftung“); es sei denn, sie widersprechen der Veröffentlichung ausdrücklich und schriftlich.

§ 8

Kuratorium

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Stiftung hat ein aus drei Personen bestehendes Kuratorium.
4. Als erstes Kuratorium bestellen wir:
 - a) Dr. Karl-Detlef Fuchs, 28209 Bremen, Parkstr. 51
 - b) Dietrich Behl, 28357 Bremen, Robert-Bunsen-Str. 45
 - c) Björn Jeschke, 28357 Bremen, Max-Planck-Str. 52
5. Sollten die unter a) bis c) genannten Personen aus welchem Grund auch immer ausscheiden, so gilt folgendes:
 - An die Stelle der unter a) genannten Person wird eine Person vom Vorstand des TV Eiche Horn von 1899 e. V. benannt werden, in ihrer Eigenschaft als erster Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
 - An die Stelle der unter b) genannten Person wird eine vom Vorstand des TV Eiche Horn von 1899 e. V. benannte Person in deren Eigenschaft als Referent bzw. Referentin für Finanzen oder stellvertretender Referent bzw. stellvertretende Referentin für Finanzen des Vereins benannt werden.
 - Anstelle der unter c) genannten Person wird eine Person vom Vorstand des TV Eiche Horn von 1899 e. V. benannt werden, in deren Eigenschaft als Referent bzw. Referentin des TV Eiche Horn von 1899 e. V.
 - Anstelle der unter a) bis c) genannten Personen kann der Vorstand des TV Eiche Horn von

- 1899 e. V. auch den Geschäftsführer des Vereins als Mitglied des Kuratoriums bestimmen.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 7. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
 8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Nach deren Ausscheiden werden deren Nachfolger wieder jeweils für eine Amtszeit von 4 Jahren vom Vorstand des TV Eiche Horn von 1899 e. V. benannt.
 9. Der Vorstand des TV Eiche Horn von 1899 e. V. kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine von ihm benannte Person des Kuratoriums vor Ablauf deren Amtszeit abberufen und statt dessen eine neue Person benennen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.
2. Zu jeder Sitzung ist ein Vertreter des Treuhänders zu laden. Dieser hat ein Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
5. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
7. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
8. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12
Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der Treuhänder/Rechtsträger und der Vorstand des TV Eiche Horn sind vorher anzuhören.
2. Zu dem Beschluss ist vorher eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 13
Auflösung und Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den TV Eiche Horn von 1899 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der TV Eiche Horn von 1899 e. V. wegfallen oder seine Steuerbegünstigung verlieren, so hat die Stiftung die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes (Förderung des Sports) dessen Rechtsnachfolger bzw. maßgeblichen Rechtsnachfolger zur Verfügung zu stellen, sofern diese als gemeinnützig anerkannt ist und damit den steuerrechtlichen Voraussetzungen entspricht.

Sollte der vorgenannte Stiftungszweck durch diese Regelung nicht erfüllt werden können, so hat die Stiftung die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes einem anderen, im Stadtgebiet Bremen ansässigen, aktiven gemeinnützigen Breitensportverein zur Verfügung zu stellen für die Förderung des Sports.

Bremen, den 16. Dezember 2010

*gez. Dietrich Behl, Dr. Karl-Detlef Fuchs, Karl Husung, Björn Jeschke,
Dirk Porthun, Bodo Schröder, Fred Siegert*

.....
(Unterschrift der Stifter)